

# RS OGH 1999/1/28 8Ob333/98y, 8Ob332/98a, 8Ob4/10m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1999

## Norm

KO §119 Abs5 D

KO §186

## Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 186 Abs 2 KO sind die Wirkungen einer verspäteten Bestellung des Masseverwalters auf jenen Zeitpunkt rückzubeziehen, zu dem - objektiv betrachtet - das Erfordernis der Bestellung gegeben war. Lagen im Zeitpunkt der Beschlußfassung über eine Vermögensausscheidung gemäß § 119 Abs 5 KO die Voraussetzungen für die Entziehung der Eigenverwaltung vor, dann beginnt die Rekursfrist für einen nachträglich bestellten Masseverwalter mit der Zustellung des Beschlusses an ihn zu laufen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 333/98y  
Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 333/98y
- 8 Ob 332/98a  
Entscheidungstext OGH 28.01.1999 8 Ob 332/98a
- 8 Ob 4/10m  
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 4/10m  
Gegenteilig; Beisatz: Dem nachträglich bestellten Masseverwalter kommt kein Rekursrecht gegen den bereits formell in Rechtskraft erwachsenen Ausscheidungsbeschluss zu. Zu erwägen ist im Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung hingegen die Anerkennung eines subsidiären Rekursrechts der einzelnen Gläubiger (hier allerdings offen gelassen). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111368

## Im RIS seit

27.02.1999

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)